

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) für den konsekutiven Master-Studiengang „Industrial Engineering (IE)“ des Fachbereich Maschinenwesen an der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 22. September 2008 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 30. September 2008 folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Industrial Engineering (konsekutiv) der Fachhochschule Kiel vom 29. Mai 2008 (NBl. MWV Schl.-H. 7/2008, S. 172) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 wird geändert in:

Leistungen aus anderen akkreditierten Masterstudiengängen können anerkannt werden. Leistungen aus Bachelorstudiengängen und Doppelanerkennungen aus Master- oder Diplomstudiengängen sind nicht zulässig.

2. § 4 Absatz 1 wird Satz 4 und Satz 5 neu eingefügt:

Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium mit einem Volumen von 210 CP absolviert haben, kann auf deren Antrag der Fächerumfang bis zu 30 CP vermindert werden. Die Entscheidung über Umfang und Fächer trifft der Prüfungsausschuss.

3. § 4 Absatz 2 werden die Creditpunkte wie folgt geändert:

	Bachelor (6 Studienhalbjahre) (180 CP)
Praktikum	15 CP
Module	75 CP
Master Thesis (incl. Kolloquium)	30 CP
Gesamt	120 CP
Dauer des Studiums (bei Vollzeitstudium)	4 Studienhalbjahre

4. § 5 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „drei“ geändert durch das Wort „zwei“

5. § 13 Absatz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:

Grundsätzlich gelten die Prüfungszeiträume und Letzte Abgabetermine des Fachbereichs Maschinenwesen.

6. § 13 Absatz 3 Satz 1 wird geändert in:

Kann eine Prüfung in einem Studienhalbjahr nur als Klausur erbracht werden, so werden zwei Klausurtermine in unmittelbarer Folge angeboten.

7. § 14 Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen

8. § 16 Absatz 2 Satz 3 wird geändert in:

Die Frist für die Bearbeitungszeit beginnt mit der Bekanntgabe der Zulassung.

9. § 16 Absatz 5 wird geändert wie folgt:

Das Thema der Thesis kann einmal und nur aus triftigem Grund bis zur 8. Woche nach Beginn der Arbeit an den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden.

10. § 24 Absatz 3 letzter Satz wird geändert in:

Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Gesamtergebnis der Prüfungen entschieden worden ist.

11. § 24 Absatz 5 wird neu eingefügt:

(5) In der Abschlussurkunde werden der akademische Grad, der Studiengang und ggf. die Studienrichtung (Studienschwerpunkt) genannt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin/ Präsident und der Dekanin/ Dekan unterzeichnet.

12. Anlage 2 zur Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Anlage 2 zur Prüfungsordnung: Prüfungen des Master-Abschlusses

Für Studierenden mit einem Bachelor-Abschluss analog IVE (=180 CPS) beträgt die Regelstudienzeit 4 Studienhalbjahre Es werden folgende Leistungspunkte vergeben:

- | | |
|---|------------------------|
| • Module mit mindestens | 75 CP (ECTS) |
| • Master-Thesis mit Kolloquium | 30 CP (ECTS) |
| • Praktikum (Dauer mindestens 3 Monate) | 15 CP (ECTS) |
| | 120 CP (ECTS) = 52 SWS |
| | ===== |

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 ihr Studium im Masterstudiengang Industrial Engineering (konsekutiv) der Fachhochschule Kiel aufgenommen haben.